

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Public Health (Schwerpunkt Prävention und psychische Gesundheit), M.Sc.
Hochschule: APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft
Standort: Bremen
Datum: 04.06.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel. Bei initialer Behandlung des Antrags am 04.06.2020 war der Akkreditierungsrat lediglich in einem Punkt von dem Entscheidungsvorschlag des Akkreditierungsberichts abgewichen und hatte die folgende Auflage avisiert:

Die Umsetzung des Verzichts auf die Profilbestimmung „stärker forschungsorientiert“ ist nachzuweisen. Die Hochschule hat die Prüfungsordnung und alle anderen relevanten Dokumente sowie die Außendarstellung entsprechend anzupassen. (§ 4 Abs. 1 Satz 1 StudakkVO)

Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht und dieser eine geänderte Prüfungsordnung beigelegt, die den in der Auflage dargestellten

Anforderungen nachkommt. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass auch die Außendarstellung entsprechend gestaltet wird. Die Auflage kann damit entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

1. Aus für den Akkreditierungsrat nicht nachvollziehbaren Gründen wurde die Stellungnahme der Hochschule an die Agentur im Akkreditierungsbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Die Gutachter erläutern (S. 12 Akkreditierungsbericht), dass der im Selbstbericht und in der Diskussion vor Ort von der Hochschule vertretene Anspruch, dass der Studiengang auch zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Professionen befähigt, nicht nachvollziehbar sei, zum einen aufgrund der nur wenigen Präsenzstunden im Studiengang, zum anderen da keine Studierenden aus anderen Gesundheitsberufen in das Studiengangskonzept eingebunden seien, und empfehlen, diesen Anspruch fallen zu lassen. Dies lässt zunächst vermuten, dass ein von der Hochschule angestrebtes Qualifikationsziel nicht erreicht wird und insofern ein auflagenrelevanter Mangel vorliegt. Allerdings geht aus der Stellungnahme der Hochschule an die Agentur nachvollziehbar hervor, wie der Anspruch der Hochschule eingelöst wird.

2. Die Empfehlung der Gutachter eine Mindest- und Höchststudiendauer festzulegen sowie auf die Unterscheidung in Vollzeit- und Teilzeitstudium zu verzichten, verstößt gegen § 3 Abs. 2 StudakkVO, wonach eine Regelstudienzeit zwingend vorzusehen ist. Der Akkreditierungsrat ist sich zwar bewusst, dass der Studiengang über ein besonderes Konzept verfügt. Dennoch muss er den Vorgaben des Landeshochschulgesetzes sowie der Landesrechtsverordnung, die jeweils Regelstudienzeiten vorsehen, entsprechen.

3. Von den Studierenden wurde ein deutlicher Bedarf an einer intensiveren Hilfestellung sowohl bei der Literaturrecherche (im Kontext des wissenschaftlichen Arbeitens) als auch bezogen auf mathematisch-statistische Verfahren signalisiert und eine kontinuierliche Aktualisierung der Studienbriefe angemahnt (S. 5 Akkreditierungsbericht). Die Studienbriefe für den noch nicht angelaufenen Masterstudiengang Public Health wurden jedoch soweit vorliegend von den Gutachtern positiv bewertet, auch scheint es im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems grundsätzlich Mechanismen zu geben, die einer Aktualisierung der Studienbriefe förderlich sind. Der Akkreditierungsrat sieht an dieser Stelle - zu Beginn des Studiengangs - noch keinen Handlungsbedarf und geht davon aus, dass die Hochschule nach Aufnahme des Studienbetriebs den QM-Prozess zur Aktualisierung des Studienmaterials stärker systematisiert und institutionalisiert.

4. Der Akkreditierungsrat schließt sich der Empfehlung der Gutachter an, wonach in das Curriculum des Studiengangs ein Modul zur Vermittlung qualitativer Methoden aufgenommen werden sollte (S.15 Akkreditierungsbericht).